Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Vorrangregelung

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Reparaturen und Montagen sowie die Vermietung von Baumaschinen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) der Dingler Baumaschinen GmbH & Co. KG ("**DBM**"). Besondere Bedingungen zu den jeweiligen Leistungen sind in den jeweiligen besonderen Teilen (Verkauf/Lieferung; Montage und Instandsetzung; Vermietung) dieser AGB geregelt. Im Falle von Kollisionen von Geschäftsbedingungen gelten vorrangig die Geschäftsbedingungen der besonderen Teile. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn DBM diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Soweit nachstehend nicht ausdrücklich unterschieden wird, gelten diese AGB sowohl für Verbraucher (§ 13 BGB) als auch für Unternehmer (§ 14 BGB). Verbraucher ist jede natürliche Person, die mit DBM ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit DBM in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der DBM sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn DBM diesen entweder schriftlich (Textform ausreichend) bestätigt oder unverzüglich nach Eingang beziehungsweise termingerecht ausführt. In diesem Fall gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der DBM maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen (Textform ausreichend) Bestätigung durch DBM.

1.3 Preise und Nebenleistungen

1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise ab dem Lager der DBM ausschließlich Verpackung.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt ausschließlich in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Vereinbarung.
3. Zu den Nettopreisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

1.4 Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Sofern nichts anderes schriftlich (Textform genügt) vereinbart ist, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das angegebene Konto zu leisten.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist DBM berechtigt, bankübliche Sollzinsen zu berechnen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der entstandene Schaden für DBM geringer ist; nach Eintritt des Verzuges sind mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden sämtliche offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der DBM sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für etwaige Wechselverbindlichkeiten.
3. Die Regulierung von Rechnungen durch Scheck und Wechsel erfolgt ausschließlich zahlungshalber und bedarf bei Wechseln der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DBM. Sämtliche mit der Einlösung von Wechseln und Schecks verbundenen Kosten trägt der Kunde. DBM haftet nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Erhebung eines Protestes.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), ist die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche zulässig.

1.5 Haftung – Allgemeines

1. Die Haftung von DBM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung – ist, soweit jeweils ein Verschulden maßgeblich ist, nach Maßgabe des Abschnitts „Haftung – Allgemeines" beschränkt.
2. DBM haftet bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur, sofern es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Soweit DBM dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die DBM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen konnte oder die DBM bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands oder Mietgegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die

vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der DBM.

4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts „Haftung – Allgemeines" gelten nicht für die Haftung der DBM wegen Vorsatzes, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.6 **Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen**

1. Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten Tübingen.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Geschäftssitz der DBM, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Für sämtliche Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

1.7 **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung des Vertrages sowie zu Zwecken der Direktwerbung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b), f) DSGVO. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich zur Einholung von Bonitätsauskünften und nur an hierfür vorgesehene Auskunfteien. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Der Kunde kann der Verwendung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung jederzeit widersprechen und ist berechtigt, Auskunft über die bei DBM gespeicherten personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz).

2. Besondere Bestimmungen für den Verkauf und die Lieferung

2.1 **Preise**

Liegt zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist die DBM berechtigt, den Preis für die betreffende Kaufsache anzupassen, soweit sich nach Vertragsschluss nachweislich die Beschaffungskosten (insbesondere für Material, Energie, Transport oder Löhne) oder öffentliche Abgaben (z.B. Steuern, Zölle) wesentlich erhöhen oder verringern und dies nicht von DBM zu vertreten ist. Die Preisanpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die genannten Kostenpositionen tatsächlich verändert haben. Übersteigt eine Preiserhöhung 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn der Lieferant der DBM den Bezugspreis für die betreffende Kaufsache infolge gestiegener Rohstoffpreise oder im Falle Höherer Gewalt erhöht hat.

2.2 **Lieferzeit und Annahme**

1. Alle angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich und als annähernd zu verstehen. Die Vereinbarung eines Fixtermins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die DBM unter ausdrücklicher Bezeichnung als Fixtermin.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager der DBM verlassen hat oder die Versand- bzw. Abholbereitschaft dem Besteller durch die DBM mitgeteilt wurde.
3. Kann DBM die Lieferung innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist nicht erbringen, ist der Besteller berechtigt, sofern er DBM schriftlich eine Nachfrist von mindestens 10 Arbeitstagen gesetzt hat – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von DBM zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Beruht die Nichteinhaltung von Fristen auf Höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, wie etwa der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt) oder auf Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, so verlängern sich die Fristen angemessen. DBM wird dem Besteller das Leistungshindernis sowie dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich anzeigen.
5. Verzögern sich die Abholung oder Lieferung aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, ist DBM berechtigt, dem Besteller sämtliche aus dem Verzug entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Einlagerungskosten bei Dritten, in Rechnung zu stellen.
6. DBM ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist über die Ware anderweitig zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.

2.3 **Abnahmeverpflichtung und Abrufaufträge**

Alle Bestellungen auf Abruf sind, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abzunehmen; einer gesonderten Abnahmeaufforderung bedarf es nicht. Nach Ablauf dieser Frist ist DBM berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen. Die Ware wird ab diesem Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei DBM gelagert. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, ist DBM nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatz

wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesen Fällen ist DBM berechtigt, 10 % des vereinbarten Preises als pauschalierten Schadenersatz geltend zu machen.

2.4 **Gefahrübergang, Entgegennahme der Ware und Versand**

1. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Bestellers oder von DBM, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers von DBM oder des Herstellerwerkes, auf den Besteller über.
2. Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware – auch beim Versendungskauf – erst mit Übergabe der Ware an den Besteller über.
3. Verzögern sich Versand oder Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ab dem Tag der Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Besteller über. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
4. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers in Textform wird auf dessen Kosten die Sendung durch DBM gemäß seinen Vorgaben versichert.
5. Lieferung frei Baustelle bedeutet, dass die Anlieferung ohne Abladen durch den Anlieferer erfolgt und eine befahrbare Anfuhrstraße voraussetzt. Eine befahrbare Anfuhrstraße liegt vor, wenn diese mit einem beladenen, schweren Lastzug befahren werden kann. Entstehende Mehrkosten aufgrund von Glätte, Eis, Schneefall oder Vorspann trägt der Besteller. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Besteller in ausreichender Anzahl bereitzustellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Etwaige Wartezeiten werden berechnet. Eine Beförderung des Liefergegenstandes in den Bau erfolgt nicht.

2.5 **Gewährleistung und Beschaffenheit**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird gebrauchte Ware in dem Zustand und mit der Beschaffenheit geliefert, wie sie sich bei Übergabe an den Besteller befindet. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die für das Alter sowie die bisherige Abnutzung und den bisherigen Gebrauch typischen Schäden (sogenannte Verschleißschäden). Im Außendienst oder im Geschäftsgang durchgeführte Reparaturen erfolgen ausschließlich im Kulanzwege, sofern diese nicht ausdrücklich von DBM als Gewährleistungsmaßnahme bestätigt werden. Einwendungen gegen die Abrechnung sind unverzüglich nach Durchführung der Reparatur schriftlich geltend zu machen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel oder Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu untersuchen.
3. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber DBM geltend gemacht werden.
4. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen.
5. Für Ansprüche wegen Sachmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist die Gewährleistung für gebrauchte Maschinen und Geräte ausgeschlossen, sofern nicht eine Garantie, Arglist oder eine anderweitige Vereinbarung vorliegt.
7. Ist eine Mängelrüge berechtigt und fristgerecht erhoben, ist DBM berechtigt, nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
8. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von DBM über.
9. Bei wesentlichen Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung der DBM auf die Abtretung derjenigen Ansprüche, die DBM gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.
10. Werden vom Besteller oder von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DBM unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, entfällt die Haftung der DBM für die daraus entstehenden Folgen.
11. Die Mängelhaftung der DBM erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung sowie nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.
12. Von den durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt DBM – sofern die Beanstandung berechtigt ist – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich Versand sowie die angemessenen Aus- und Einbaukosten bis zu insgesamt 10 % des Wertes der beanstandeten Lieferung.
13. DBM übernimmt keine weitergehende Garantie oder Gewährleistung als die ausdrücklich vom jeweiligen Hersteller eingeräumte. Garantieversprechen oder Ansprüche auf Reparatur, die über den Umfang der Herstellergarantie hinausgehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abwicklung von Garantieansprüchen richtet sich nach den Vorgaben und Verfahren des Herstellers.
14. Der Besteller ist berechtigt, eine Maschinenkaskoversicherung abzuschließen. Die Einzelheiten des Versicherungsvertrages sowie dessen Umfang werden gesondert vereinbart.

2.6 **Rücknahme**

Eine Rücknahme im Wege der Kulanz steht im freien Ermessen von DBM. Die Rücknahme im Kulanzwege kommt ausschließlich bei ungebrauchten und unversehrten Waren in Betracht. Entscheidet sich DBM für eine Rücknahme im Kulanzwege, so ist DBM berechtigt,

hierfür eine Wiedereinlagerungspauschale in Höhe von 15 % des Bruttokaufpreises geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

2.7 **Eigentumsvorbehalt**

1. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) gilt folgender Eigentumsvorbehalt:
   a DBM behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag sowie aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die DBM gegen den Besteller hat oder erwirbt, vor. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DBM nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen; die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
   b Der Besteller ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, die Ware weiterzuveräußern oder zu vermieten. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weitervermietung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder vermietet wird, an DBM ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die Befugnis von DBM, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich DBM, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. DBM ist berechtigt, vom Besteller zu verlangen, dass dieser DBM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenlegt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Werden die Waren zusammen mit anderen, DBM nicht gehörenden Waren weiterveräußert oder vermietet, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen DBM und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als an DBM abgetreten.
   c Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrag und für Rechnung von DBM. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von DBM stehenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt DBM an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
   d Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zu versichern und DBM den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist DBM berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.
   e Der Eigentumsvorbehalt sowie die DBM zur Sicherung zustehenden Rechte und Sicherungen bestehen bis zur vollständigen Freistellung von sämtlichen Eventualverbindlichkeiten (z. B. aus dem sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren), die DBM im Interesse des Bestellers eingegangen ist.
   f DBM verpflichtet sich, die DBM zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.
2. Für Verbraucher (§ 13 BGB) gilt folgender Eigentumsvorbehalt:
   Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei DBM.

2.8 **Individuelle Anpassungsarbeiten, Arbeiten an kundeneigenen Gegenständen sowie Vorab-Montagen**

1. Individuelle Anpassungsarbeiten, Arbeiten an kundeneigenen Gegenständen sowie Vorab-Montagen werden ausschließlich aufgrund vorheriger Vereinbarung ausgeführt.
2. Die vorstehend genannten Leistungen gelten als Zusatzleistungen, die neben dem Kaufpreis gesondert zu vergüten sind. Die Vergütung erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen, die im Angebot bzw. im jeweiligen Preisblatt enthalten sind.
3. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Gegenstände müssen aus einem zur Bearbeitung geeigneten Material von handelsüblicher Beschaffenheit bestehen und, soweit bereits bearbeitet, maßhaltig sein.
4. Stellen sich die an DBM eingesandten Gegenstände infolge von Materialfehlern als zur Bearbeitung ungeeignet heraus, so sind DBM die entstandenen Bearbeitungskosten zu ersetzen.
5. Von DBM verursachte Fehlarbeiten bei Lohn- oder Reparaturarbeiten werden nicht berechnet. Bei der Durchführung von Lohnarbeiten übernimmt DBM ausschließlich das Risiko der ordnungsgemäßen Ausführung der übernommenen Arbeiten.
6. Ausgebaute Altteile gehen – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – in das Eigentum von DBM über.
7. Der Besteller trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der an DBM zur Bearbeitung oder Reparatur übergebenen Gegenstände, es sei denn, der Schaden wurde von DBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. In diesem Fall hat der Besteller Anspruch auf unentgeltliche Wiederbeschaffung oder Nachbesserung der beschädigten Gegenstände durch DBM oder auf Ersatz in Geld, nach Wahl von DBM.
8. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von mittelbaren Schäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine zwingende Haftung durch DBM besteht.

9. Werden infolge vom Besteller veranlasster Umbauten oder Anpassungen behördliche Genehmigungen, Anzeigen oder Konformitätsbewertungen – auch erneut – erforderlich, obliegt die Einholung dieser Nachweise ausschließlich dem Besteller. DBM wird den Besteller hierbei auf dessen Wunsch und gegen gesonderte Vergütung unterstützen.

3. Besondere Bedingungen für Montage- und Instandsetzungsleistungen

3.1 **Meldung von Schadensfällen, Montage- und Instandsetzungsverlangen sowie Terminvereinbarungen**

Schadensmeldungen oder Beauftragungen für Montage- und Instandsetzungsleistungen können persönlich, telefonisch oder in Textform erfolgen; zur effizienten Disposition hat die Meldung mindestens Maschine/Seriennummer, Einsatzort, Fehlerbild und Dringlichkeit zu enthalten. Die jeweiligen Leistungen werden abhängig von der Schadensmeldung oder Beauftragung nach pflichtgemäßem Ermessen der DBM entweder im Außendienst oder in der Werkstatt der DBM durchgeführt.

3.2 **Befundung, Kostenvoranschlag und Freigabe**

1. Je nach Art und Umfang des Schadens erfolgt eine Befundung und Angebotserstellung oder – vorbehaltlich ausdrücklicher Zustimmung des Kunden – eine unmittelbare Durchführung der Reparatur.
2. Wird ein von DBM erstelltes Angebot nicht beauftragt, werden ausschließlich die Befundungskosten berechnet. Bei Beauftragung erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Angebots. Sofern kein Angebot vorliegt, erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar.
3. Im Falle von Kostenvoranschlägen handelt es sich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, um unverbindliche Kalkulationen. DBM ist berechtigt, nach vorheriger Information des Kunden notwendige und sachlich gerechtfertigte Mehrkosten abzurechnen.
4. Nach Ausführung der Leistungen wird dem Kunden ein Tätigkeitsnachweis zur Unterzeichnung vorgelegt. Dieser Tätigkeitsnachweis bildet die Grundlage für die Abrechnung von Arbeits-, Fahrt-, Warte- sowie gegebenenfalls Einsatz- und Gerätekosten.

3.3 **Werkstattleistungen**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Maschine auf eigene Kosten in die Werkstatt der DBM zu verbringen. Alternativ kann die Abholung der Maschine durch DBM beim Kunden oder am Einsatzort der Maschine erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Kunde.
2. Bei Annahme der Maschine für Werkstattleistungen erfolgt die Übergabe gegen Unterzeichnung eines Annahmeprotokolls, in dem Zubehör, Betriebszustand, erkennbare Vorschäden sowie mitgelieferte Teile dokumentiert werden. Darüber hinaus wird der Schaden eingehend begutachtet.
3. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Übergabe der Maschine an den Kunden. Die Abnahme gilt als widerspruchslos erfolgt, sofern diese durch Unterschrift bestätigt wird. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden unverzüglich bei Übergabe zu rügen und werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.

3.4 **Verantwortlichkeit und Befugnisse**

1. Mit der Anforderung eines Monteurs verpflichtet sich der Auftraggeber, bei ordnungsgemäßer Abrechnung und Durchführung der Montage- und Instandsetzungsarbeiten die sachliche Richtigkeit zu bestätigen.
2. Nach dem Verlassen des Betriebsgeländes der DBM führt der Monteur die Arbeiten im Auftrag und auf Gefahr des Bestellers aus.
3. Werden dem Monteur Tätigkeiten übertragen, zu deren Ausführung DBM vertraglich nicht verpflichtet ist, ist der Besteller verpflichtet, DBM rechtzeitig zu informieren, damit entsprechende Vereinbarungen getroffen werden können. Andernfalls übernimmt DBM keine Verantwortung für diese Tätigkeiten.
4. Das Montagepersonal der DBM ist nicht befugt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Bestellungen sind ausschließlich über den Innendienst – Abteilung Service – vorzunehmen.
5. Der Besteller hat sämtliche zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungs- und Einsatzvoraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten bereitzustellen.

3.5 **Berechnung des Auftrages**

1. Montage- und Instandsetzungskosten, Arbeits- und Fahrtzeiten des Montagepersonals, Fahrtkilometer des Fahrzeuges sowie nicht von DBM zu vertretende Wartezeiten für Monteur und Fahrzeug werden nach den jeweils gültigen und im Preisblatt angegebenen Sätzen berechnet. Wird ein bestätigter Einsatz ohne rechtzeitige Absage nicht abgenommen oder scheitert der Einsatz aus Gründen aus der Sphäre des Bestellers, werden die entstandenen Aufwendungen einschließlich An- und Abfahrt, Rüst- und Wartezeiten berechnet.
2. Rechnungsbeanstandungen sind ausschließlich schriftlich (Textform möglich) und innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum bei DBM geltend zu machen.

3.6 **Zahlungsbedingungen**

1. Reparaturrechnungen stellen keine Rechnungen mit Zahlungsziel dar. Ersatzteile und Löhne werden von DBM verauslagt und sind aus diesem Grund sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, werden mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.7 **Montagefristen**

Verzögern sich Arbeiten aufgrund fehlender Mitwirkung oder aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen, so verlängern sich die Fristen angemessen; anfallende Warte- und Stillstandzeiten sowie Zusatzaufwände werden nach den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Für etwaige auftretende Ausfälle übernimmt DBM keine Haftung.

3.8 **Abnahme**

Mit der Übergabe und vorbehaltlosen Abnahme der Maschine, die durch die Unterschrift des Tätigkeitsnachweis oder des Montage- und Reparaturauftrages durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten bestätigt wird, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß ausgeführt und die Maschine als abgenommen.

3.9 **Ersatzteile, Altteile und Eigentum**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gehen ausgetauschte Teile in das Eigentum von DBM über.

3.10 **Haftung**

DBM haftet nicht für Mängel, die auf ein Verschulden des Bestellers zurückzuführen sind. Gleiches gilt für durch den Kunden veranlasste Änderungen oder Eingriffe an der Maschine.

3.11 **Garantie**

1. Für die Garantieleistungen von DBM sind ausschließlich die jeweils vom Lieferwerk gewährten Leistungen maßgeblich.
2. Für etwaige Herstellergarantien gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Herstellers; die Abwicklung erfolgt nach den Vorgaben und Prozessen des Herstellers.

4. Besondere Mietbedingungen für Baumaschinen

4.1 **Laufzeit des Mietverhältnisses**

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe des Mietgegenstandes.
2. Ist der Mieter am vertraglich vereinbarten Tag der Übergabe nicht zur Entgegennahme des Mietgegenstandes bereit, so gilt das Mietverhältnis mit Bereitstellung und Mitteilung der Bereitstellung des Mietgegenstandes durch DBM als Vermieter als begonnen.
3. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Vermietung von Kränen beträgt die Mindestmietzeit einen Monat. Eine kürzere Mietdauer bei Kränen ist zulässig, sofern diese zu Demonstrationszwecken durch DBM überlassen werden.
4. Das Mietverhältnis endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit sämtlichem zur Inbetriebnahme erforderlichem Zubehör in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz der DBM oder an einem anderweitig vereinbarten Bestimmungsort an die DBM zurückgegeben wird, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe des Mietgegenstandes der DBM rechtzeitig vorher schriftlich (E- Mail an mietpark@dingler-baumaschinen.de) anzuzeigen (Freimeldung) und den Mietgegenstand während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der DBM zur Rücknahme bereitzuhalten.
6. Die DBM behält sich vor, den Mietgegenstand während der Mietdauer zu veräußern (Zwischenverkauf). In diesem Fall wird der Mieter unverzüglich benachrichtigt. DBM ist berechtigt, den Mietgegenstand im Falle eines Zwischenverkaufs durch einen gleichwertigen Mietgegenstand zu ersetzen.

4.2 **Mietpreis, Zahlung und Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**

1. Der Gesamtmietpreis bestimmt sich, soweit keine monatliche oder wöchentliche Miete vereinbart ist, nach dem Produkt aus dem vereinbarten Tagesmietpreis und der auf Kalendertage bezogenen Mietdauer.
2. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten der Tag der Übergabe sowie der Tag der Rückgabe jeweils als volle Miettage und werden entsprechend in die Mietberechnung einbezogen.
3. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden zugrunde. Die Mietpreise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Tagesmieten wird eine reguläre Schichtzeit von 8 Stunden zugrunde gelegt. Jede darüberhinausgehende Arbeitsstunde wird mit 1/8 des Tagesmietpreises berechnet. Zusätzliche Arbeitsstunden sowie erschwerte Einsätze sind der DBM in Textform anzuzeigen und werden gesondert berechnet.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet und ist vom Mieter zusätzlich zu entrichten.
5. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind sämtliche Nebenkosten (insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Montage, Rüstzeiten, Transport, Betriebsstoffe, Reinigung etc.) nicht im Mietpreis enthalten und vom Mieter zusätzlich zu tragen. Soweit für Montage und Transport Pauschalpreise vereinbart werden, gelten diese für normal zugängliche Baustellen.

6. Für die Dauer der Mietzeit wird für die Mietgegenstände der DBM auf Kosten des Mieters eine Maschinenbruchversicherung gemäß den ABMG (Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbarem Gerät) abgeschlossen (Preisbestandteil „10% Haftungsbeschränkung“). Die ABMG werden dem Mieter zur Kenntnis gebracht und sind Bestandteil des Vertrages. Der Selbstbehalt beträgt EUR 2.000,00 je Schadensfall. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
7. Sofern die Parteien einen Mietpreis pro Monat vereinbart haben, sind die Mietraten sofern – nicht ausdrücklich anders vereinbart – bei einem ungekündigten Mietverhältnis jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus, spätestens unmittelbar nach Erhalt der Mietrechnung, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
8. Die Endabrechnung des Mietpreises erfolgt bei Rückgabe des Mietgegenstands. DBM ist berechtigt, zum Monatsende Zwischenabrechnungen für den jeweiligen Monat zu erstellen. Der Mieter ist verpflichtet, diese Zwischenabrechnungen bis spätestens zum 10. des folgenden Monats auszugleichen. Zahlungen des Mieters auf Zwischenabrechnungen werden auf die Endabrechnung angerechnet.
9. Der aus der Endabrechnung resultierende Zahlungsbetrag ist bei Rückgabe des Mietgegenstandes ohne Abzug sofort fällig.
10. Gerät der Mieter, der Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, ist DBM nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und Herausgabe des Mietgegenstandes zu verlangen. Der Anspruch auf Herausgabe wird – vorbehaltlich eines vollstreckbaren Titels – im Wege der gesetzlich vorgesehenen Zwangsvollstreckung durchgesetzt. Die DBM aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben unberührt; jedoch werden Beträge, die DBM innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Ist der Mieter Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, gilt: Gerät der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, ist DBM berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und Herausgabe des Mietgegenstandes zu verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung vorliegen. Die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung. Die DBM aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben unberührt; Beträge, die DBM innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der durch Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.
11. DBM ist berechtigt, vor Übergabe des Mietgegenstandes eine Vorauszahlung auf den voraussichtlichen Mietpreis zu verlangen. Die Vorauszahlung darf höchstens 50 % des voraussichtlich anfallenden Mietpreises für die vereinbarte Mindestmietdauer betragen. Die geleistete Vorauszahlung wird auf den endgültig geschuldeten Mietpreis angerechnet.
12. DBM ist berechtigt, vom Mieter eine unverzinsliche Kaution als Sicherheit zu verlangen. Die Kaution wird vor Übergabe des Mietgegenstandes fällig und darf höchstens einem Betrag von zwei durchschnittlichen Monatsmieten beziehungsweise – bei Vereinbarung eines Tages- oder Wochenmietpreises – dem voraussichtlichen Mietpreis für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen entsprechen. Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes und Begleichung aller aus dem Mietverhältnis resultierenden Forderungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zurückgezahlt; ein darüberhinausgehendes Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus dem Mietverhältnis.
13. Für Unternehmer gilt: Fällige Beträge werden im Kontokorrent gemäß dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt erfasst.
14. Für Unternehmer gilt: Der Mieter tritt hiermit seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich empfangener Kaution an DBM ab. DBM nimmt diese Abtretung an.
15. Für Unternehmer gilt: DBM verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
16. Das Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

4.3 **Pflichten des Mieters; Gebrauch des Mietgegenstandes**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand unter Beachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen bestimmungsgemäß und fachgerecht zu verwenden. Insbesondere sind die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Ladung und Transport, sorgfältig zu beachten. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen. Beabsichtigt der Mieter, den Mietgegenstand im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die hierfür erforderliche Ausrüstung und mitzuführenden Dokumente verfügt.
2. Der Mieter ist verpflichtet,
   a den Mietgegenstand vor jeglicher Überbeanspruchung zu schützen;
   b die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf eigene Kosten durchzuführen;
   c notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch DBM ausführen zu lassen. Die Kosten trägt DBM, sofern der Mieter und dessen Erfüllungsgehilfen nachweislich alle gebotene Sorgfalt beachtet haben.
   d Der Mieter hat alle für die Benutzung des Mietgegenstandes maßgeblichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3. DBM ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit aus wichtigem Grund – insbesondere im Verdachtsfall eines Schadens, bei unsachgemäßem Gebrauch, zur Vorbereitung der Rückgabe oder zur Durchführung notwendiger Wartungsarbeiten – nach angemessener vorheriger Ankündigung zu besichtigen und selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, DBM beziehungsweise dessen Beauftragten die Durchführung der Besichtigung und Untersuchung in jeder zumutbaren Weise zu ermöglichen. Die Kosten der Untersuchung trägt DBM.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten oder Dritten Rechte gleich welcher Art am Mietgegenstand einzuräumen.
5. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder sonstige Maßnahmen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, DBM hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen sowie den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von DBM am Mietgegenstand hinzuweisen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl zu treffen.
7. Der Mieter ist verpflichtet, bei sämtlichen Unfällen DBM unverzüglich zu benachrichtigen, eine vollständige Schadensaufnahme zur Sicherung von Beweisen vorzunehmen und die Weisungen von DBM abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen oder Verdacht auf Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei unverzüglich hinzuzuziehen.
8. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass bauseits die Voraussetzungen (einschließlich Baustellenvorbereitung und Zufahrten) geschaffen werden, um die Mietgegenstände – soweit DBM mit der Montage und dem Transport beauftragt ist – am gewünschten Standort aufstellen bzw. demontieren zu können.
9. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung der Mietzeit in betriebsfähigem, gereinigtem und vollgetanktem Zustand sowie frei von nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Schäden zurückzugeben oder, sofern vereinbart, zur Abholung bereitzuhalten.
10. Der Mieter ist verpflichtet, DBM auf Anforderung unverzüglich den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes mitzuteilen.
11. Der Mietgegenstand kann mit einer Telemetrie-Einheit ausgestattet sein, welche Nutzungsdaten und Standortbestimmungen erfasst und an DBM übermittelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Telemetriedaten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages, insbesondere zur Steuerung, Sicherung und Abwicklung des Mietverhältnisses sowie zum Schutz vor Diebstahl und Missbrauch. Eine darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe der Telemetriedaten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragsdurchführung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Mieter wird mit Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Telemetrie-Einheit verbaut ist und welche Daten verarbeitet werden. Die einschlägigen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG, insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten, werden eingehalten, soweit dies erforderlich ist.

4.4 Verletzung der Unterhaltspflicht und sonstiger Pflichten des Mieters

1. Kommt der Mieter seiner in Abschnitt „4.3 Pflichten des Mieters während der Mietzeit“ geregelten Unterhaltspflicht schuldhaft nicht nach und entsteht hierdurch dem Vermieter ein Schaden oder Nutzungsausfall, so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Für die Zeit, in der das Mietobjekt infolge der unterlassenen oder verspäteten Instandhaltung nicht vermietet werden kann, schuldet der Mieter als Schadensersatz eine Nutzungsentschädigung in Höhe der entgangenen Miete, jedoch höchstens für die Dauer und den Umfang der tatsächlichen Verhinderung der Weitervermietung. Das Recht des Mieters auf Nachbesserung, Minderung, Aufrechnung und alle gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen; dem Mieter ist Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Beseitigung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind von DBM dem Mieter möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten in geschätzter Höhe anzugeben.
3. Verletzt der Mieter schuldhaft die Bestimmungen gemäß der Ziffern 1 bis 9 des Abschnitts „4.3 Pflichten des Mieters während der Mietzeit“, ist er verpflichtet, DBM sämtlichen Schaden zu ersetzen, der DBM hieraus entsteht. DBM ist berechtigt, nach Rückgabe des Mietgegenstandes die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Kosten für Reinigung, Betankung sowie für fehlende oder verbrauchte Betriebsstoffe dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.
4. Treten bei der Montage/Demontage gemäß Ziffer 8 des Abschnitts „4.3 Pflichten des Mieters während der Mietzeit“ Verzögerungen ein, die nicht von DBM zu vertreten sind, ist der Mieter verpflichtet, DBM die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

4.5 Übergabe des Mietgegenstandes; Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. DBM ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand in mangelfreiem und betriebsbereitem Zustand zu übergeben.
2. Offensichtliche Mängel bei Übergabe, die den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, sind vom Mieter unverzüglich nach Untersuchung und schriftlich (Textform genügt) gegenüber DBM anzuzeigen; andernfalls sind derartige Mängel von der Rüge ausgeschlossen. Sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich (Textform genügt) anzuzeigen.
3. DBM ist verpflichtet, rechtzeitig gerügte, bei Übergabe vorhandene Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. DBM kann die Mängelbeseitigung auch durch den Mieter durchführen lassen; in diesem Fall trägt DBM die hierfür erforderlichen Kosten. DBM ist ferner berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, sofern dies dem Mieter zumutbar ist. Im Falle wesentlicher Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes verschiebt sich die Zahlungspflicht des Mieters um den Zeitraum, in dem die

Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Dauer der geminderten Tauglichkeit ist lediglich eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

4. Lässt DBM eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels aus von DBM zu vertretenden Gründen fruchtlos verstreichen, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels durch DBM.

4.6 **Haftungsbegrenzung der DBM**

Kann der Mietgegenstand infolge Verschuldens der DBM aufgrund unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erteilten Vorschlägen und Beratungen sowie sonstigen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere der Anleitung zur Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden, gelten unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Mieters die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 und 4 des Abschnitts „4.5 Übergabe des Mietgegenstandes; Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes“ und Ziffer 1 dieses Abschnitts.

4.7 **Kündigung**

1. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner während der vereinbarten Laufzeit grundsätzlich nicht ordentlich kündbar. Gleiches gilt für die vereinbarte Mindestmietdauer bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietdauer können beide Vertragspartner einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag kündigen. Bei Mietverträgen ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragspartner einen Tag, sofern der Mietpreis pro Tag, eine Woche bei Vereinbarung eines Wochenmietpreises und zwei Wochen bei Vereinbarung eines Monatsmietpreises vereinbart ist.
2. DBM ist berechtigt, den Mietvertrag nach vorheriger Ankündigung mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,
   a wenn sich der Mieter mit der Zahlung gemäß Ziffer 10 des Abschnitts „4.2 Mietpreis, Zahlung und Abtretung zur Sicherung der Mietschuld in Verzug“ befindet;
   b sofern nach Vertragsschluss DBM Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Mieters ergibt;
   c verwendet der Mieter den Mietgegenstand oder Teile hiervon ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DBM nicht bestimmungsgemäß oder verbringt diese ohne vorherige Zustimmung der DBM an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
   d wenn der Mieter seinen ihn betreffenden Unterhaltspflichten hinsichtlich des Mietgegenstandes nicht nachkommt.
3. Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach vorheriger Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Gebrauchsmöglichkeit des Mietgegenstandes aus von DBM zu vertretenden Gründen für einen längeren Zeitraum nicht besteht.

4.8 **Verlust des Mietgegenstandes**

Kann der Mieter die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes schuldhaft oder aus zwingenden technischen Gründen nicht erfüllen, so ist er gegenüber DBM zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Stand: September 2026